

Sozialdemokraten in Sachsen-Anhalt

Dr. Katja Pähle, Fraktionsvorsitzende



SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt · Domplatz 6 – 9 · 39104 Magdeburg

Lutherstadt Wittenberg
 Herrn Oberbürgermeister
 Torsten Zugehör
 Lutherstraße 56
 06886 Lutherstadt Wittenberg

Akte anleg.	Frist not.:	<input checked="" type="checkbox"/> LT	<input checked="" type="checkbox"/> Tabf	OB-2/5
Kopie	EINGEGANGEN		<input checked="" type="checkbox"/> V	eris
z. K.	26. Sep. 2018		Rückspr.	
zdA.	Büro für Rechts- und Rechtsangelegenheiten		Stellungn.	
wegl.	Wv.:	S. Pähle		+

Magdeburg, 25. September 2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ihr Schreiben vom 16. September 2018, für welches ich Ihnen danken möchte, will ich umgehend beantworten und Ihnen den derzeitigen Sachstand mitteilen.

Voranstellen möchte ich meinen Ausführungen eine Entschuldigung, dass wir nicht wie angedacht in der Landtagsitzung an diesem Donnerstag die erste Befassung mit der Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) vornehmen werden. Der letzte Koalitionsausschuss war maßgeblich auf unser Betreiben mit dieser Vereinbarung auseinandergegangen. Die Lutherstadt Wittenberg sollte rechtzeitig vor dem 01. Oktober 2018 ein Zeichen mit der 1. Lesung eines Koalitionsgesetzentwurfes des KAG erhalten. Es bleibt für mich festzustellen, dass zum einen das für Wirtschaft zuständige Ministerium alles daran gesetzt hat, um diesen Termin zu halten und zum anderen meine Fraktion sich in den Verhandlungen äußerst kompromissbereit und flexibel gegeben hat, um den Termin einzuhalten, es dennoch nicht gelungen ist, zum Einreichungsstichtag vergangene Woche Donnerstag dem Ältestenrat des Landtages einen Gesetzentwurf vorzulegen. Wir werden nunmehr den Gesetzentwurf zum KAG als Koalitionsfraktionen in die Oktobersitzung des Landtages einbringen.

Lassen Sie mich noch zum Inhalt des Gesetzentwurfes ausführen. Gemäß der rechtlichen Würdigung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes ist die zuletzt in der Koalition diskutierte Variante zur Abschaffung des § 9a bei gleichzeitiger Beibehaltung einer Ausnahme für die Kommunen, die auch bislang eine betriebliche Abgabe erhoben haben, nicht umsetzbar, da diese gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot verstieße. Insofern haben wir nochmals unseren Vorschlag zur Neuregelung des § 9a KAG unterbreitet, der künftig nur für staatlich anerkannt Kur- und Erholungsorte gelten soll und insofern bereits eine Einschränkung zur früheren Regelung darstellt.

Nunmehr wurde der folgende Vorschlag durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Koalitionsfraktionen für die Fassung des § 9a KAG (Tourismusbeitrag) erarbeitet und soll in den Gesetzentwurf für die Oktobersitzung einfließen.

SPD-Fraktion
 Im Landtag
 von Sachsen-Anhalt
 Domplatz 6 – 9
 39104 Magdeburg

Sekretariat der
 Fraktionsvorsitzenden:
 Uta Tietze
 Tel.: 0391 560-3019
 Fax: 0391 560-3020

E-Mail: uta.tietze@spd.ltsachsen-anhalt.de
www.katja-paehle.de

www.spd-lsa.de



mittenⁱⁿdrin

§ 9 Gästebeitrag

(1) Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbundes angeboten werden,

einen Gästebeitrag erheben.

Zum Aufwand im Sinne des Satz 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. § 5 bleibt unberührt.

(2) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Gemeinden nach Absatz 1 oder in Teilen von ihnen zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder
3. zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.

Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält. Die Satzung kann eine vollständige oder teilweise Befreiung aus wichtigen Gründen von der Beitragspflicht vorsehen.

(3) In staatlich anerkannten Kurorten, Luftkurorten und Erholungsorten ist das Gemeindegebiet, in dem sie einen Gästebeitrag erheben, durch die staatliche Anerkennung bestimmt. Gemeinden, die nicht als Kurorte, Luftkurorte oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, bestimmen durch Satzung die Gemeindeteile, in denen sie einen Gästebeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen.

(4) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, der Gemeinde die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen zu melden. Er kann ferner verpflichtet werden die Gästebeiträge einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Gästebeiträge. Dies gilt für die Inhaber der Sanatorien, Kuranstalten und ähnliche Einrichtungen auch, soweit die Gästebeiträge von Personen erhoben werden, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in der Gemeinde eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu haben.

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Verordnung zu bestimmen, welche natürlichen und hygienischen Bedingungen sowie öffentlichen Einrichtungen für die staatliche Anerkennung als Kurort, Luftkurort oder Erholungsort vorhanden sein müssen, und das Anerkennungsverfahren zu regeln.



§ 9a Tourismusbeiträge

- (1) *Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, können zur Deckung des Aufwandes, der ihnen aus der Erfüllung der in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben entsteht, einen Tourismusbeitrag erheben. § 5 bleibt unberührt.*
- (2) *Der Tourismusbeitrag wird von den selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften erhoben, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für nicht am Ort ansässige Personen oder Unternehmen besteht die Beitragspflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.*
- (3) *Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem einzelnen Beitragspflichtigen aus dem Tourismus erwachsen. Das Nähere ist durch die Satzung zu bestimmen. Die Gemeinden können auf die Beitragsschuld eines Kalenderjahres bereits während dieses Jahres Vorausleistungen erheben.*

Begründung

Der veraltete Begriff „Betriebliche Tourismusabgabe“ wird durch den Begriff „Tourismusbeiträge“ ersetzt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zukünftig soll nur noch für die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte die Möglichkeit bestehen, zur Finanzierung ihrer besonderen Aufwendungen für die Unterhaltung der kurörtlichen und touristischen Infrastruktur Beiträge von den in ihren Gebieten tätigen selbständigen Personen und Unternehmen zu erheben, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Einschränkung auf die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte als für die Erhebung von Tourismusbeiträgen Berechtigte liegt darin begründet, dass diese Gemeinden im Rahmen der staatlichen Anerkennung besondere Verpflichtungen für die Vorhaltung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen eingehen und regelmäßig einer Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung unterliegen. Infolge der Einführung des Begriffes „Tourismusbeiträge“ wird der Begriff „Abgabepflicht“ durch den Begriff „Beitragspflicht“ ersetzt.

Lassen Sie mich Ihnen noch zum Schluss versichern, dass der Tourismus in der Lutherstadt Wittenberg eine große Bedeutung für das Land hat. Nicht zuletzt daher ist und war uns eine Lösung des Einnahmeproblems für die Stadt ein wichtiges Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Katja Pähle

